

Anlage 2 zu KT-Drucksache 143/2014

**Landkreis Böblingen
Abfallwirtschaftsbetrieb**

Betriebsatzung

(Stand 01.06.2012)

B e t r i e b s s a t z u n g

**- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft -
(Stand: 01.06.2012)**

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen der Abfallentsorgung des Landkreises Böblingen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs sind die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Böblingen sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen (z.B. Recycling- und Kompostierungsanlagen) und Deponien. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“.

§ 3

Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Werksausschuss, der Landrat und die Werkleitung.

§ 5

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet neben den in § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Landkreisordnung über
 1. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis;
 2. die Entlastung der Werkleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 3. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lageberichts;
 4. die Abfallwirtschaftssatzung;
 5. andere, ihm durch Gesetz vorbehaltene nicht übertragbare Aufgaben.
- (2) Für das Verhältnis zwischen Kreistag und Werksausschuss gelten die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend.

§ 6

Zusammensetzung des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistags und nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem Umwelt- und Verkehrsausschuss.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Böblingen für beschließende Ausschüsse.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet neben den in § 12 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs wie insbesondere
 1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, von mehr als 120.000 € im Einzelfall; diese Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 36.000 € übersteigen;

3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung von Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über 120.000 €;
5. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs sowie Erlass oder Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall über 12.000 €;
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als 30.000 € im Einzelfall;
7. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € im Einzelfall;
8. den Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 120.000 € im Einzelfall;
9. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 36.000 € im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 24.000 € oder das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 24.000 € beträgt;
11. der Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über 600 € jährlich;
12. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von über 2.400 €;
13. den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 36.000 €;
14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung;
15. die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Landrats

Der Landrat entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dazu gehören auch

1. Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung, zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen,
2. alle Personalangelegenheiten der Beamten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Kreistag oder der Werksausschuss zuständig ist (§12).

§ 9

Zusammensetzung der Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus dem Ersten und Zweiten Werkleiter.

§ 10

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
- (2) Die Werkleitung entscheidet
 1. über die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebs und über den Abschluss von Verträgen, soweit dies nicht nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung dem Werksausschuss oder nach § 5 dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten ist;
 2. in allen Angelegenheiten, die der Sache nach von § 7 Abs. 2 dieser Satzung erfasst werden und unter den dort angegebenen Wert- oder Zeitgrenzen liegen.
- (3) Die Werkleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (4) Die Werkleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen (Kreiskämmerer) alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 3 zuzuleiten.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebs

Die Werkleitung ist zur Vertretung des Landkreises Böblingen in allen Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs ermächtigt. Jeder Werkleiter ist einzelvertretungsberechtigt. Sie zeichnen unter dem Namen des Abfallwirtschaftsbetriebs ohne Beifügung eines Vertretungsverhältnisses.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Vorrücken der Werkleiter des Eigenbetriebs; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem tarifbeschäftigten Werkleiter sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat bei Beamten des Eigenbetriebs ab der Bes.Gr. A 12 und im Einvernehmen mit der Werkleitung bei Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs ab der Entgeltgruppe 12 TVöD über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Vorrücken, sofern diese nicht unter Abs. 2 fallen.
- (4) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Vorrücken von Beamten des Eigenbetriebs bis Bes.Gr. A 11.
- (5) Die Werkleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Vorrücken von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD einschließlich Aushilfskräften, Praktikanten und Lehrlingen des Eigenbetriebs.
- (6) Die Werkleitung entscheidet bei den Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs, sofern nicht nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Kreistag oder der Werksausschuss zuständig ist, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.
- (7) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, hat sie für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Vorrücken der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ein Vorschlagsrecht. Soweit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böblingen, den 07.05.2007
Bernhard Maier
Landrat